



Satzung

über die Aufhebung der Veränderungssperre

im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 108 „Quartier IV“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1, sowie 17 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 15)), hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schwetzingen am 24.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die vom Gemeinderat am 18.12.2024 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 108 „Quartier IV“, bekannt gemacht am 04.01.2025, wird aufgehoben.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem in der ursprünglichen Satzung zur Veränderungssperre festgelegten Gebiet. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem Lageplan vom 05.12.2024, der als Anlage Bestandteil dieser Aufhebungssatzung ist. Die Grundstücke im Geltungsbereich sind in diesem Lageplan schwarz umrandet dargestellt.

Es handelt sich um die Flurstücke: Flst.-Nr. Flst.28, Flst.29, Flst.30, Flst.31, Flst.32, Flst.33, Flst.34, Flst.35, Flst.35/1, Flst.36, Flst.37, Flst.38, Flst.39, Flst.39/1, Flst.40, Flst.40/2, Flst.40/3, Flst.40/4, Flst.40/5, Flst.41, Flst.49, Flst.50, Flst.52, Flst.52/1, Flst.53, Flst.53/1, Flst.53/2, Flst.57, Flst.58, Flst.59, Flst.60, Flst.61, Flst.61/1, Flst.63, Flst.66, Flst.67, Flst.67/1, Flst.68, Flst.68/1, Flst.68/2, Flst.69, Flst.70, Flst.71, Flst.72, Flst.73, Flst.73/1, Flst.74.



Stadt Schwetzingen





§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 i.Vm. § 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 BauGB).

Die Satzung kann jederzeit im Baurechtsamt, Hebelstraße 7, 68723 Schwetzingen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten sind:

Dienstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungshinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Abwägungsmängeln:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Großen Kreisstadt Schwetzingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Großen Kreisstadt Schwetzingen geltend gemacht worden ist. Eine Bindung an die genannte Frist besteht jedoch nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind; der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Jahresfrist beanstandet hat; die Verletzung bereits von einem Dritten schriftlich und fristgerecht geltend gemacht wurde.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der



Stadt
Schwetzingen

Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird ebenfalls hingewiesen.

Schwetzingen, den [Datum]

Matthias Steffan, Oberbürgermeister